

## 1. VERANLASSUNG

Die Stadt Forchtenberg möchte mit dem Bebauungsplanentwurf Nachverdichtung Hofäcker planerisch die Bebauung von großen Gartengrundstücken vorbereiten. In einem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Stadt Forchtenberg mitgeteilt, dass hinsichtlich des Artenschutzes im Hinblick auf Reptilien eine Potentialanalyse vorgeschlagen wird.

Vor diesem Hintergrund wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) am 30.01.2020 eine Begehung durchgeführt, bei der die betreffenden Flächen diesbezüglich bewertet wurden. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Beitrag zusammengestellt.

## 2. UNTERSUCHUNGSFLÄCHEN

Insgesamt handelt es sich um drei Flächen, in denen eine zusätzliche Bebauung vorgesehen ist (vgl. nachfolgende Abbildung).

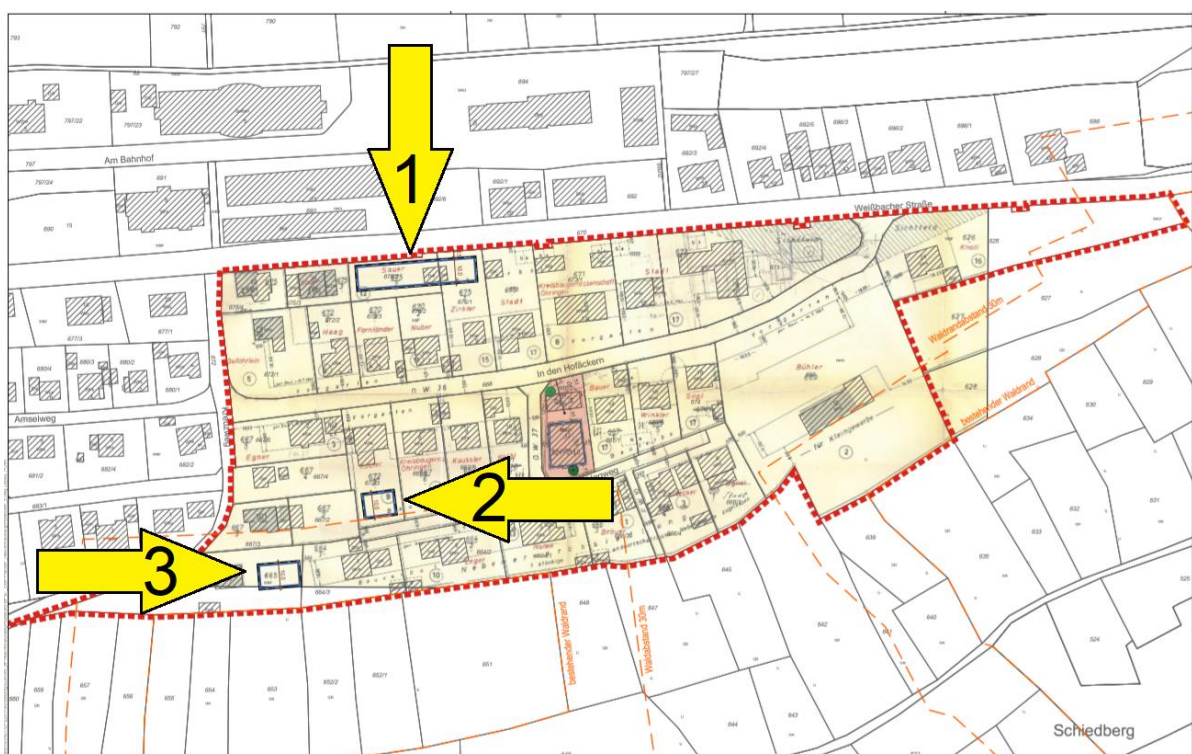


Abbildung: Flurstücke mit geplanten baulichen Veränderungen, Flst.-Nrn. 675/1, 675/2 (1 in Abb.), Flst.-Nr. 672/3 (2) und Flst.-Nr. 664 (3)

Bei einer Begehung am 31.01.2020 wurden die Flächen in Augenschein genommen und hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitat bewertet. Hierzu wurden mehrere Kriterien herangezogen, die die Habitateignung herabsetzen (vgl. nachfolgende Tabelle).

Abwertendes Kriterium bzgl. Eignung als Reptilienhabitat	Flurstück Nummer (Lage: vgl. Abbildung)		
	+ = zutreffend		
	675/1, 675/2	672/3	664
Nordhanglage, ungünstiges Geländere relief, ungünstiges Mikroklima	-	+	+
Mehrstündige Beschattung durch Gehölze, fehlende Aufwärmplätze	-	+	+
Fehlendes kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter	+	+	+
Mangel oder Fehlen an Versteckmöglichkeiten bei Störungen/Verfolgungen	+	+	+
Mangel oder Fehlen an potentiellen, dauerhaft trockenen Winterquartieren	+	+	+
Mangel oder Fehlen von trittgeschützten, besonnten, lockerkörnigen Bodenstellen zur Eiablage	+	+	+
Defizitäres Nahrungsangebot aufgrund Zierrasennutzung	+	+	+
Lage außerhalb eines größeren Raumes mit Eignung als Reptilienhabitat	+	+	+

**Aufgrund der Tatsache, dass für jeder Fläche mehrere der abwertenden Kriterien erfüllt sind, ist davon auszugehen, dass Vorkommen von Reptilien in den begutachteten Bereichen ausgeschlossen sind.**

Durch eine Bebauung werden bezüglich den zu beurteilenden Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Obersulm, 01.02.202